

Einfache Anfrage Gartmann-Mels / Hartmann-Walenstadt vom 10. April 2019

## Vilterser Durchgangsplatz für Fahrende

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Juni 2019

Walter Gartmann-Mels und Christof Hartmann-Walenstadt erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 10. April 2019 nach dem geplanten Durchgangsplatz für Fahrende in der Vilterser Rheinau.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Fahrenden sind in der Schweiz als nationale Minderheit im Sinn des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) anerkannt. Das Leben in einem Wohnwagen ist dabei integraler Bestandteil ihrer Identität. Im Kanton St.Gallen ist der Bedarf an Halteplätzen für Fahrende nicht gedeckt. Für den kurzfristigen Aufenthalt während der Reisezeit zwischen Frühling und Herbst fehlen sogenannte Durchgangsplätze. So sind viele Jenische und Sinti gezwungen, auf ungeeignete Standorte auszuweichen, was zu Konflikten mit den Behörden und der sesshaften Bevölkerung führt. St.Gallen strebt auf seinem Kantonsgebiet die Errichtung von sechs neuen Durchgangsplätzen für Fahrende an. Die Regierung hat im Mai 2006 ein entsprechendes Konzept des Baudepartementes verabschiedet.

Die Planungskaskade «Standortsuche – planerische Sicherung – Realisierung» konnte lediglich bis auf Stufe Standortsicherung im Kantonalen Richtplan (KRP) verwirklicht werden, indem zwei Durchgangsplätze in den Gemeinden Gossau und Thal bezeichnet wurden. Beide Plätze scheiterten auf Stufe Standortsicherung, weil die Bevölkerung die Umzonung an der Urne ablehnte. Im KRP ist aktuell nur noch der Standort Thal aufgeführt.

Die Tatsache, dass nach neun Jahren nicht ein einziger fest installierter Durchgangsplatz hat realisiert werden können, bewog den damaligen Vorsteher des Baudepartementes, das bestehende Konzept abzuändern. Im November 2015 wurde angekündigt, dass zur Entspannung der Situation provisorische Durchgangsplätze zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese temporären Plätze können ohne Baubewilligung erstellt und bis zu drei Monate genutzt werden. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Bevölkerung sieht, wie die Fahrenden auf den Plätzen leben und arbeiten. Trotz der Suche nach provisorischen Plätzen bleibt es das langfristige Ziel des Kantons, fest installierte Durchgangsplätze einzurichten.

Im Januar 2016 haben die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und der Kanton gemeinsam alle politischen Gemeinden aufgefordert, Standorte für provisorische Durchgangsplätze zu suchen. Allerdings blieb diese Suche ergebnislos. Dieses ernüchternde Ergebnis bewog das Baudepartement, die Suche auf kantonseigenen Grundstücken sowie auf verfügbaren Parzellen des Bundes (Dispositionsbestand der Armee) fortzusetzen. Aktuell steht in den laufenden Gesprächen ein Platz in der Gemeinde Vilters-Wangs im Vordergrund.

Die Information der Öffentlichkeit ist der Regierung wichtig. Diese kann allerdings erst erfolgen, wenn vorgängig mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Anwohnerinnen und Anwohnern Gespräche geführt werden konnten und die Machbarkeit des Platzes nachgewiesen ist. Die entsprechenden Gespräche wurden geführt, jedoch konnten die Abklärungen (auch betreffend Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner) im vorliegenden Fall

noch nicht abgeschlossen werden. Aus diesem Grund war bisher eine Information der Öffentlichkeit noch nicht möglich; es bestand und besteht aber keinerlei Absicht, das Thema unter Verschluss zu halten. Wenn die Arbeiten den Stand für eine Baugesuchseingabe erreicht haben, ist das Baudepartement auf Wunsch der Standortgemeinde gerne bereit, eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Bau von definitiven Plätzen für Fahrende unterliegt der Baubewilligungspflicht nach Art. 22 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG).
2. Heute ist das Areal in der Vilterser Rheinau dem «übrigen Gemeindegebiet» (UeG) zugeteilt und liegt in einem provisorischen Grundwasserschutzareal; falls eine Einzonung in Erwägung gezogen wird, käme beispielsweise eine «Zone für öffentliche Bauten und Anlagen» (ZöBA) mit Nutzungsbestimmung/-einschränkung nach Art. 7 Abs. 2 PBG in Frage.
3. Ein provisorischer Durchgangsplatz für Fahrende ausserhalb der Bauzone bedarf bei einem Betrieb von mehr als drei Monaten grundsätzlich einer Baubewilligung. Das entsprechende Baugesuch ist bei der Standortgemeinde einzureichen. Die Bekanntmachung und die öffentliche Auflage erfolgen im ordentlichen Verfahren nach Art. 138 ff. PBG, wobei die Umweltorganisationen WWF, Pro Natura und Heimatschutz praxisgemäss mit einer Bauanzeige zu bedienen sind. Nach durchgeführtem Anzeige- und Auflageverfahren werden die Akten dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) als Zustimmungsbehörde nach Art. 25 Abs. 2 RPG in Verbindung mit Art. 112 PBG und Art. 9 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV) zur weiteren Bearbeitung zugestellt. Das AREG koordiniert das Verfahren gegebenenfalls mit weiteren betroffenen kantonalen Amtsstellen und erlässt eine (eventuell befristete) raumplanungsrechtliche Teilverfügung. Diese ist zusammen mit allfälligen weiteren Verfügungen und Stellungnahmen kantonalen Amtsstellen im Rahmen der Gesamtverfügung der Standortgemeinde dem Gesuchsteller und allfälligen am Verfahren beteiligten Einsprechenden zu eröffnen.
4. Soweit ein provisorischer Durchgangsplatz in einen definitiven überführt werden sollte und dieser weiterhin ausserhalb der Bauzone liegt, ist das oben unter Ziff. 3 beschriebene Verfahren zu wiederholen, ebenfalls im Fall der Verlängerung einer befristeten Bewilligung. Soweit dazumal der Durchgangsplatz in einer dafür bestimmten Nutzungszone (Bauzone) liegt, käme wiederum das ordentliche Verfahren nach Art. 138 ff. PBG zur Anwendung, jedoch ohne Einbezug der Umweltorganisationen und des AREG als Zustimmungsbehörde nach Art. 25 Abs. 2 RPG.
5. Der verfassungsmässige Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet gebietet es, dass neue Einfamilienhäuser in erster Linie in einer rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzone zu errichten sind. Neue zonenfremde Wohnbauten ausserhalb der Bauzone ohne Zusammenhang mit einem bereits bestehenden Wohnhaus sind praktisch ausgeschlossen. Ausnahmen für entsprechende provisorische Bauten sind nicht zulässig. Im Fall eines provisorischen Durchgangsplatzes ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens das Erfordernis für einen Standort ausserhalb der Bauzone im Sinn von Art. 24 RPG zu begründen oder es ist ein baulicher Vorbestand mit der Möglichkeit einer teilweisen Änderung nach Art. 24c RPG nachzuweisen. Es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
6. Ein Durchgangsplatz ist ein Halteplatz für den kurzfristigen Aufenthalt während der Reisezeit zwischen Frühling und Herbst für die anerkannte ethnische Minderheit der Schweizer Fahrenden der Jenischen und Sinti.

7. Der Unterschied zwischen einem Durchgangsplatz und einem Transitplatz liegt einerseits in seiner Grösse und andererseits im Kreis seiner Benutzer. Durchgangsplätze sind kleine Plätze mit rund 10 bis 15 Stellplätzen und sind der Schweizer Minderheit der Jenischen und Sinti vorbehalten. Demgegenüber sind Transitplätze grosse Plätze mit rund 40 bis 80 Stellplätzen an der Autobahn oder nahe an Autobahnausfahrten und sind für die sich auf der Durchreise befindenden ausländischen Roma konzipiert.
8. Schweizer Jenische und Sinti reisen in kleineren Verbänden, weshalb eine Platzgrösse mit rund 10 bis 15 Stellplätzen ausreichend ist. Die Plätze sind abgeschlossen (umzäunt) und die Fahrenden haben ihren Aufenthalt im Voraus anzumelden. Beim Abschluss des Mietvertrags wird die Zugehörigkeit zur anerkannten Minderheit der Jenischen oder Sinti überprüft und damit sichergestellt, dass der Platz diesen vorbehalten ist.
9. Im Bereich der Durchfahrt bei den fraglichen Landwirtschaftsbetrieben wurde ein allfälliges Verkehrsproblem durch den Einbau von Schwellen bereits entschärft. Die Geschwindigkeit ist in diesem Bereich reduziert. Zudem sind alle Fahrzeuglenkerinnen und -lenker angehalten, vorausschauend und den Verhältnissen angepasst zu fahren. Andere Sicherheitsbedenken für Anwohnende oder Erholungssuchende sind nicht bekannt.
10. Gemäss Konzept aus dem Jahr 2006 soll je ein Durchgangsplatz im Umkreis der sechs Zentren Sargans, Buchs, St.Margrethen, St.Gallen, Wil und Rapperswil entstehen.